

BFH: Arbeitnehmer kann nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte haben

Der BFH hat mit Urteilen vom 09.06.2011 in 3 Verfahren (VI R 55/10, VI R 36/10 und VI R 58/09) die bisherige Rechtsprechung aufgegeben und entschieden, dass ein Arbeitnehmer nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte innehaben kann. Der ortsgebundene Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit könne nur an einem Ort liegen, selbst wenn der Arbeitnehmer fortdauernd und immer wieder verschiedene Betriebsstätten seines Arbeitgebers aufsuche.

Im ersten Streitfall (VI R 55/10) suchte der Kläger, bevor er zur Dienststelle seines Arbeitgebers fuhr, regelmäßig einen in der Nähe der Wohnung befindlichen vom Arbeitgeber gepachteten Kellerraum auf, in dem sich eine EDV-Anlage des Arbeitgebers befand und führte dort Optimierungsarbeiten durch. Der Kläger bekam vom Arbeitgeber einen Dienstwagen zur Verfügung gestellt. Das Finanzamt und das Finanzgericht betrachteten die Fahrten von der Wohnung zur Dienststelle als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und wiesen dem Arbeitnehmer damit 2 regelmäßige Arbeitsstätten zu, wogegen der Arbeitgeber nur den Kellerraum als regelmäßige Arbeitsstätte betrachtete und nur den Weg dorthin der Besteuerung unterwarf.

Im Streitfall VI R 58/09 war der Kläger als Außendienstmitarbeiter beschäftigt und suchte mit dem Dienstwagen auf Anweisung die Betriebsstätte seines Arbeitgebers täglich nur zu Kontrollzwecken auf, um dann von dort in seinen Außendienstbezirk zu fahren. Der Kläger hatte in der Betriebsstätte jedoch keinen zugewiesenen Arbeitsplatz. Eine Besteuerung der Fahrten nach der 0,03 %-Regelung unterblieb. Das Finanzamt nahm die Besteuerung eines geldwerten Vorteils nach der 0,03 %-Regelung vor und wurde vom Finanzgericht bestätigt.

Im dritten Streitfall (VI R 36/10) betreute die Klägerin 15 Filialen des Arbeitgebers. Sie erhielt einen Dienstwagen und machte in ihrer Einkommensteuererklärung Reisekosten für eine Einsatzwechseltätigkeit geltend. Das Finanzamt und das Finanzgericht nahmen entgegen der Auffassung der Klägerin Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte an und wiesen ihr 15 regelmäßige Arbeitsstätten zu.

In allen drei Streitfällen urteilte der BFH, dass es für einen Arbeitnehmer nur eine regelmäßige Arbeitsstätte geben kann, und hält an seiner Auffassung, dass ein Arbeitnehmer mehrere regelmäßige Arbeitsstätten haben kann, nicht länger fest. Denn der ortsgebundene Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers könne laut BFH nur an einem Ort liegen. Nur insoweit kann sich der Arbeitnehmer auf die immer gleichen Wege einstellen und so (etwa durch Fahrgemeinschaften, öffentliche Verkehrsmittel oder eine zielgerichtete Wohnsitznahme in der Nähe der regelmäßigen Arbeitsstätte) auf eine Minderung der Wegekosten hinwirken.

Übe der Arbeitnehmer hingegen an mehreren betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers seinen Beruf aus, so ist es ihm laut BFH regelmäßig nicht möglich, die anfallenden Wegekosten durch Maßnahmen gering zu halten. Denn die unter Umständen nicht verlässlich vorhersehbare Notwendigkeit, verschiedene Tätigkeitsstätten aufsuchen zu müssen, erlaube es dem Arbeitnehmer nicht, sich immer auf

die gleichen Wege einzustellen. Die Einschränkung der Steuererheblichkeit von Wegekosten durch die Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG) lässt sich in einem solchen Fall nicht rechtfertigen.

Auch hält der BFH nicht mehr an seiner Auffassung fest, dass es für die Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte ohne Belang sei, in welchem zeitlichen Umfang der Arbeitnehmer an der regelmäßigen Arbeitsstätte beruflich tätig werde. Für die regelmäßige Arbeitsstätte ist laut BFH vielmehr entscheidend, wo sich der ortsgebundene Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit eines Arbeitnehmers befindet. Dort liegt die eine regelmäßige Arbeitsstätte, die ein Arbeitnehmer nur haben kann. Dieser Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit bestimmt sich nach den qualitativen Merkmalen einer wie auch immer gearteten Arbeitsleistung, die der Arbeitnehmer an dieser Arbeitsstätte im Einzelnen wahrnimmt oder wahrzunehmen hat, sowie nach dem konkreten Gewicht dieser dort verrichteten Tätigkeit. Es genügt nach der insoweit geänderten Rechtsprechung des BFH nicht, wenn der Arbeitnehmer den Betriebssitz seines Arbeitgebers allein zu Kontrollzwecken aufsucht, aber seiner eigentlichen Tätigkeit außerhalb des Betriebssitzes nachgeht.

Ist der Arbeitnehmer in mehreren betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers tätig, sind deshalb gemäß BFH die Umstände des Einzelfalles zu würdigen und der ortsgebundene Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit zu bestimmen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, welcher Tätigkeitsstätte der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zugeordnet worden ist, welche Tätigkeit er an den verschiedenen Arbeitsstätten im Einzelnen wahrnimmt oder wahrzunehmen hat und welches konkrete Gewicht dieser Tätigkeit zukommt. Allein der Umstand, dass der Arbeitnehmer eine Tätigkeitsstätte im zeitlichen Abstand immer wieder aufsucht, reiche für die Annahme einer regelmäßigen Arbeitsstätte jedenfalls dann nicht aus, wenn der Steuerpflichtige fortdauernd und immer wieder verschiedene Betriebsstätten seines Arbeitgebers aufsucht. Der regelmäßigen Arbeitsstätte muss vielmehr hinreichend zentrale Bedeutung gegenüber den weiteren Tätigkeitsorten zukommen.

Mit dieser Rechtsprechungsänderung werden zukünftig komplizierte Berechnungen des geldwerten Vorteils wegen mehrerer regelmäßiger Arbeitsstätten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG, das "Aufsplitten" der Entfernungspauschale beim Aufsuchen mehrerer Tätigkeitsstätten an einem Arbeitstag und die entsprechend komplizierte Ermittlung von Verpflegungsmehraufwendungen entbehrlich.

“Die Finanzverwaltung wird die Urteile anwenden und im Bundessteuerblatt veröffentlichen. Voraussichtlich wird es auch ein BMF-Schreiben zur Anwendung der Urteile geben. Darüber wird in der Sitzung der Lohnsteuer-Abteilungsleiter von Bund und Ländern am 20. bis 22. September 2011 entschieden.”